

# Stadtwerke Prenzlau GmbH

Bürgerenergiegesellschaften



# Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017)

Das EEG bildet den Rahmen für die Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Bis Dezember 2016 gab es für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eine feste Einspeisevergütung.

Am 01.01.2017 trat das neue EEG 2017 in Kraft. Danach wird die Einspeisevergütung in Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ermittelt.

Um die Akzeptanz von Windenergieanlagen (WEA) in der Bevölkerung zu erhöhen wurden im EEG 2017 Bürgerenergiegesellschaften bei der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren bevorzugt:

- Beteiligung ohne BImSch Genehmigung 2017
- Höchstzuschlag (max. 6,2 cent/kWh in 2019)
- Sicherheitsleistungen nur 50 %



# Bürgerenergiegesellschaft

Gemäß dem EEG 2017 werden Bürgerenergiegesellschaften wie folgt definiert:

Bürgerenergiegesellschaft ist jede Gesellschaft,

- a) die aus mindestens **zehn** natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,
- b) bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
- c) bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, wobei es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis c erfüllt,

**Im § 36g EEG werden besondere Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften festgelegt.**

**Abs. 3 schreibt vor, dass Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Gemeinde, in der die Windenergieanlage errichtet werden soll, oder einer Gesellschaft an der diese Gemeinde zu 100 % beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 10 % **anbieten müssen**.**

**Mit Beschluss 15/2018 vom 08.03.2018 hat die Stadt Prenzlau, die Stadtwerke Prenzlau GmbH als alleinzuständige Institution für den Empfang von Angeboten über die finanzielle Beteiligung an Bürgerenergiegesellschaften benannt.**



DS: 15/2018	
Beschlussvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Einreicher: Stadt- und Ortsteilentwicklung	Datum:	Version: 1
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
1 Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- u. Ortsteilentwicklung	13.02.2018	
2 Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	15.02.2018	
3 Hauptausschuss	26.02.2018	
4 Stadtverordnetenversammlung	08.03.2018	

**Thema:**

Empfangszuständigkeit der Stadtwerke Prenzlau GmbH für Angebote zur finanziellen Beteiligung an Bürgerenergiegesellschaften nach EEG

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
Haushaltsjahr:	Produktkonto:
Gesamtkosten: €	Eigenanteil: €
Folgekosten: €	Mittel stehen zur Verfügung in Höhe von: €
Deckungsvorschlag:	

**Beschlussentwurf:**

Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Stadtwerke Prenzlau GmbH als alleinzuständige Institution in der Stadt Prenzlau für den Empfang von Angeboten über die finanzielle Beteiligung an Bürgerenergiegesellschaften gemäß § 36g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Alle Bürgerenergiegesellschaften, die beabsichtigen, Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Prenzlau gemäß § 36g EEG zu errichten, werden aufgefordert, ihre verbindlichen Angebote über die finanzielle Beteiligung mit den entscheidungserheblichen Informationen innerhalb der laut EEG geltenden Fristen ausschließlich an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zu adressieren und dort einzureichen.

**Anlage:**

Auszug aus dem EEG 2017 - § 36g EEG 2017

	<b>Beratungsergebnis</b>		Ein- stimmig	Mit Mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Laut Beschluss- Entwurf	Abweichende(r) Empfehlung/Beschluss	Unterschrift d. Protokollf.
	Datum	Gremium								
1	13.02.2018	WSO-A								
2	15.02.2018	FR-A								
3	26.02.2018	HAU								
4	08.03.2018	SVV								

Die Bürgerenergiegesellschaften

**Neue Trift UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG**

und die

**Bürgerwind Dauer A UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG**

haben der Stadt Prenzlau ein Angebot unterbreitet.

Die Angebote sind notariell beglaubigt.

Es sollen je Gesellschaft 3 Anlagen vom Typ GE 3.6-137 (General Electric) mit einer Leistung von 3,63 MW einer Nabenhöhe von 131,4 m und einem Rotordurchmesser von 137 m errichtet werden.

Daraus ergibt sich eine Gesamthöhe von ca. 200 m.

Dies war 2017 im B-Planverfahren eine Forderung aus dem Ortsteil Dauer.

Die Genehmigung zum Bau der Anlagen wurde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am 18.10.2019 durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg erteilt.

Die Gesellschaften haben an der Ausschreibung im Dezember 2019 erfolgreich teilgenommen.

Die Errichtung und die kaufmännische Betriebsführung sollen durch die ENERTRAG erfolgen.

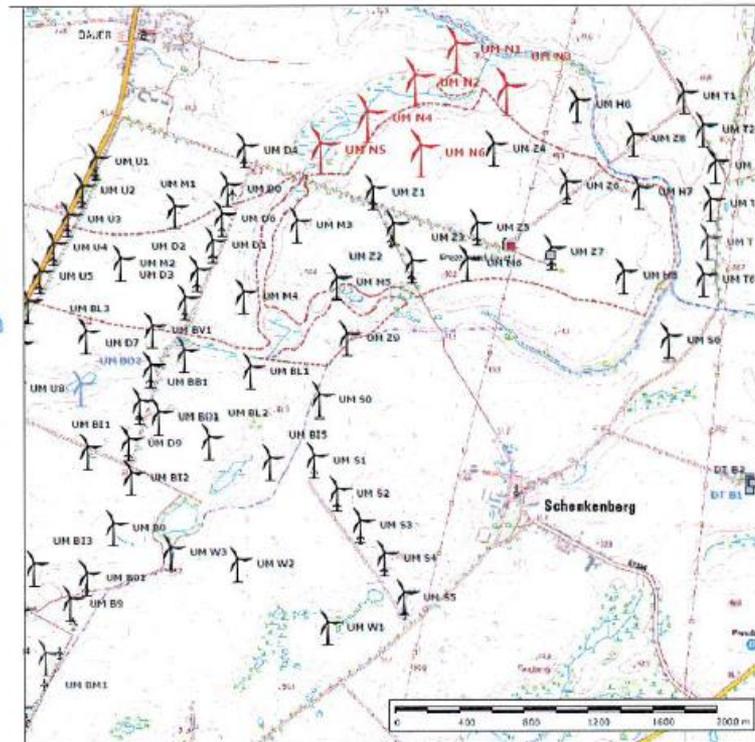
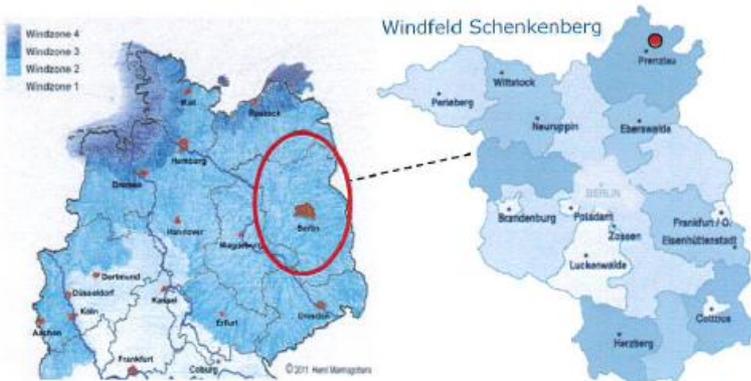
GE Renewable Energy

LEISTUNG TRIFFT EFFIZIENZ

**Die 3 MW  
Klasse  
von GE**



### Standort und Windfeldkonfiguration



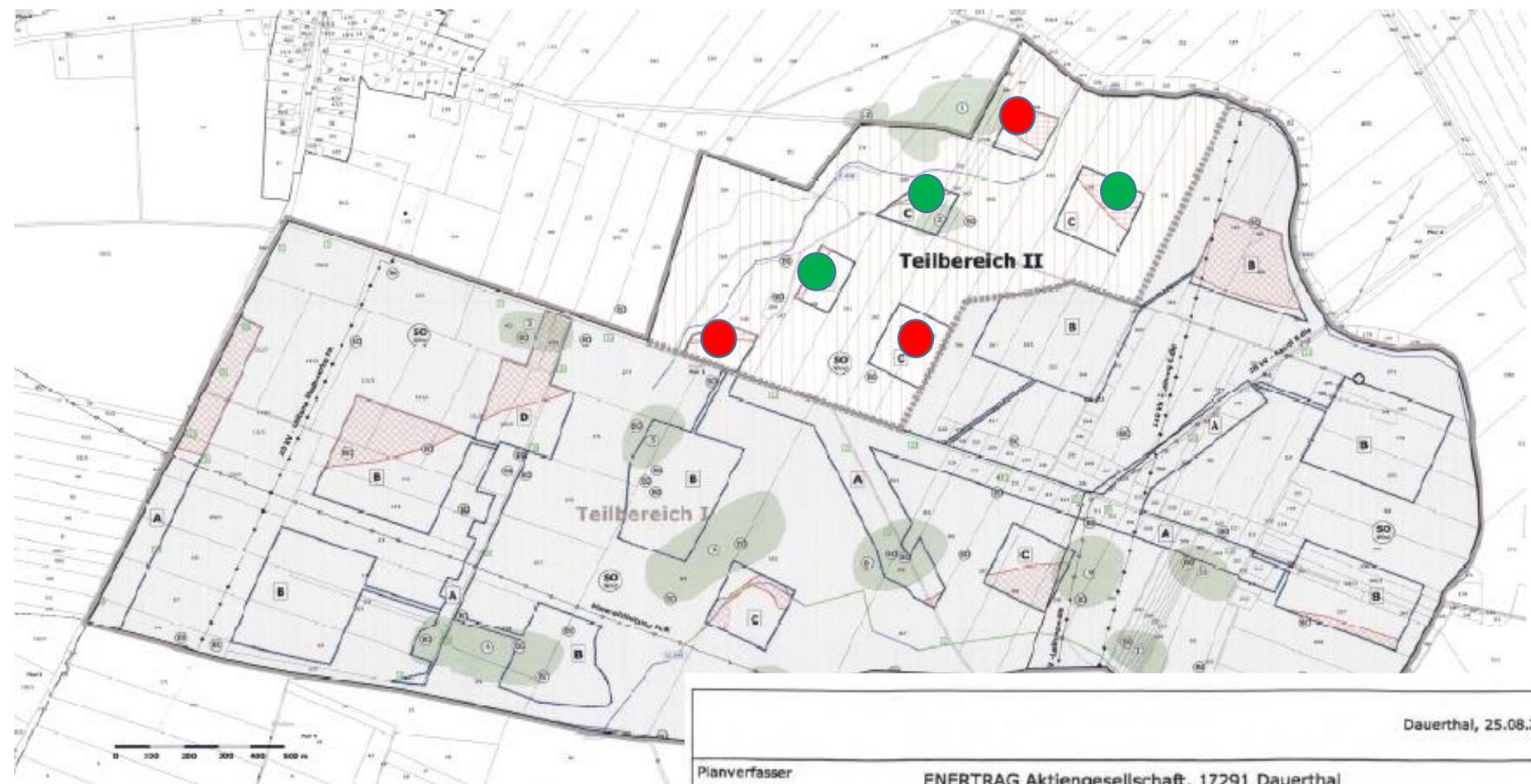
Im Landkreis Uckermark, östlich des Ortsteils Dauer der Stadt Prenzlau, sollen 6 WEA in einem Bauabschnitt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden.

Das Gesamtprojekt Dauer III mit insgesamt 6 WEA teilt sich in 2 Teilprojekte mit jeweils 3 WEA auf:

- Neue Trift
- Dauer A

-  geplante Windkraftanlage
-  bestehende/ genehmigte Windkraftanlage
-  geplante WKA anderer Betreiber
-  Sondergebiet "Windnutzung" der 2. Änderung des Teil-Flächenutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer

**Topographische Karte**  
**Antrag nach § 4 BImSchG - Windfeld Dauer**  
**Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen**  
**Gemarkung Dauer, Flur 1**  
 Maßstab: 1:25.000; Datum: 06.12.2017  
 Planersteller:  
 ENERTRAG Aktiengesellschaft, 17291 Dauer



Dauerthal, 25.08.2017

Planverfasser  
ENERTRAG Aktiengesellschaft, 17291 Dauerthal  
Fon +49 (0) 39854 6459-0; Fax +49 (0) 39854 6459-420

### 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII "Windfeld Dauer" / Teilbereich II der Stadt Prenzlau, Gemarkung Dauer

**DS 67 / 2017**

Landkreis Uckermark

Stand	Maßstab	Blattgröße	Phase
25.08.2017	1 : 5.000	1.175 x 900	Satzung

 Bürgerenergie Neue Trift UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

 Bürgerwind Dauer A UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

## **Windkraftbonus und Dark Sky – laut Angebot**

Die Betreibergesellschaften werden sich zur Finanzierung von günstigen Strom für die Anwohner im Umkreis der WEA an dem Windkraftbonusprogramm mit bis zu 3.000,00 € je WEA beteiligen.

Weiterhin plant die Betreibergesellschaften zur Reduktion der nächtlichen Lichtemissionen die Installation einer bedarfsgerechten Befeuerung an ihren WEA und den Abschluss eines Signalbereitschaftsvertrages mit der Dark Sky GmbH. Die Nachtkennzeichnung der WEA wird nur dann aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug in einem Umkreis von 4 km und einer Flughöhe von weniger als 600 m zu den WEA befindet.

Die Angebote wurden durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH geprüft und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 16.12.2019 sowie der Gesellschafterversammlung am 08.01.2020 vorgestellt.

Die Aufsichtsratssitzung hat der Gesellschafterversammlung einer stimmrechtlosen Beteiligung der Stadtwerke Prenzlau GmbH in Höhe von 10 % an den Bürgerenergiegesellschaften empfohlen.

Die Gesellschafterversammlung stimmt der stimmrechtslosen Beteiligung der Stadtwerke Prenzlau in Höhe von 10 % an den Bürgerenergiegesellschaften

Bürgerenergie Neue Trift UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

und

Bürgerwind Dauer A UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

zu.

Entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung DS 15/2018 ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich:

## **Auszug Beschluss DS 15/2018**

**..“Für eine Beteiligung der Stadtwerke Prenzlau GmbH an Unternehmen bleibt eine gesonderte Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 8 der Kommunalverfassung erforderlich.“...**

# Auszug Beschluss DS 13/2020

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der stimmrechtlosen Beteiligung der Stadtwerke Prenzlau GmbH in Höhe von 10 % an den Bürgerenergiegesellschaften

Bürgerenergie Neu Trift UG (haftungsbeschränkt) und Co KG

und

Bürgerwind Dauer A UG (haftungsbeschränkt) und Co KG

Zu.



DS: 13/2020	
Beschlussvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Einreicher: Beteiligungsmanagement	Datum:	Version: 1
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Sitzungstermin</b>
1	Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- u. Ortsteilentwicklung	21.01.2020
2	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	23.01.2020
3	Hauptausschuss	10.02.2020
4	Stadtverordnetenversammlung	20.02.2020

Thema:

Beteiligung der Stadtwerke Prenzlau GmbH an Bürgerenergiegesellschaften

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
Haushaltsjahr:	Produktkonto:
Gesamtkosten: €	Eigenanteil: €
Folgekosten: €	Mittel stehen zur Verfügung in Höhe von: €
Deckungsvorschlag:	

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der stimmrechtslosen Beteiligung der Stadtwerke Prenzlau GmbH in Höhe von 10 % an den Bürgerenergiegesellschaften

- Bürgerenergie Neue Trift UG (haftungsbeschränkt) und Co KG
- Bürgerwind Dauer A UG (haftungsbeschränkt) und Co KG zu.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Prenzlau GmbH hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Wirtschaftlichkeit der beiden Bürgerenergiegesellschaften beurteilt und entschieden die Angebote anzunehmen. Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist hierfür jedoch eine gesonderte Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1 - DS 15/2018

Anlage 2 - vorhabenbezogener Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II

Beratungsergebnis										
	Datum	Gremium	Ein- stimmig	Mit Mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Laut Beschluss- Entwurf	Abweichende(r) Empfehlung/Beschluss	Unterschrift d. Protokollf.
1	21.01.2020	WSO-A								
2	23.01.2020	FR-A								
3	10.02.2020	HAU								
4	20.02.2020	SVV								

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!